

STEPHAN MAYER
MITGLIED DES DEUTSCHEN BUNDESTAGES
INNENPOLITISCHER SPRECHER

BURKHARD LISCHKA
MITGLIED DES DEUTSCHEN BUNDESTAGES
INNENPOLITISCHER SPRECHER



CDU/CSU Fraktion im
Deutschen Bundestag



SPD
BUNDESTAGS
FRAKTION

An den Vorsitzenden des Innenausschusses
Herrn Ansgar Heveling MdB

Per E-Mail: INNENAUSSCHUSS@BUNDESTAG.DE

Berlin, den 25. Oktober 2016

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zu den Entwürfen eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Vereinsgesetzes und eines Gesetzes zur Einbeziehung der Bundespolizei in den Anwendungsbereich des Bundesgebührengesetzes stellen wir für die Fraktionen der CDU/CSU und SPD die beigefügten Änderungsanträge.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Mayer MdB

Burkhard Lischka MdB

POSTANSCHRIFT PLATZ DER REPUBLIK 1 11011 BERLIN WWW.CDUCSU.DE
BÜROANSCHRIFT WILHELMSTRASSE 80 10117 BERLIN
TELEFON (030) 227-74932 TELEFAX (030) 227-76781 E-MAIL STEPHAN.MAYER@BUNDESTAG.DE

POSTANSCHRIFT PLATZ DER REPUBLIK 1 11011 BERLIN WWW.SPDFRAKTION.DE
BÜROANSCHRIFT JAKOB-KAISER-HAUS 10117 BERLIN
TELEFON (030) 227-71908 TELEFAX (030) 227-76908 E-MAIL BURKHARD.LISCHKA@BUNDESTAG.DE

(6814)

Innenausschuss	
Eingang mit	Anl. am 28.10.2016
1. Vors. m.d.B. um Kenntnisnahme/Rücksprache	
2. Mehrfertigungen mit/ohne Anschreiben an Abg. BE, Obl. Sekr.	
an	A Drs
3. Wv	
4. z.d.A. (alphab.-Gesetz- BMJ)	

Kc 31/10

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
im 4. Ausschuss (Innenausschuss) des Deutschen Bundestages**

zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vereinsgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen
den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/9758 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen
unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

„§ 30a

Zuständige Stelle zur Ausführung der VO Nr. 1141/2014

Zuständige Stelle im Sinne der Artikel 16 Absatz 3, Artikel 23 Absatz 1 und Absatz 5 sowie Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und Stiftungen (ABl. L 317 vom 4.11.2014; S. 1; L 131 vom 20.5.2016, S. 91) ist das Bundesministerium des Innern.“

Begründung

Die neue EU-Verordnung über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen vom 22. Oktober 2014 gilt nach ihrem Artikel 41 Absatz 3 ab dem 1. Januar 2017. Die zur Durchführung der Bestimmungen der Verordnung gebildete Behörde ist 2016 eingerichtet worden.

Mehrere Bestimmungen der Verordnung nehmen Bezug auf (Kontakt-)Stellen der (Sitz-)Mitgliedstaaten (Artikel 2 Nr. 10, Artikel 16 Absatz 3, Artikel 23 Absatz 1 und 5, Artikel 28 Absatz 1).

Insbesondere kann nach Artikel 16 Absatz 3 der Sitz-Mitgliedstaat ein Gesuch an die europäische Behörde zur Registrierung europäischer politischer Parteien und euro-

päischer politischer Stiftungen (EPPS) auf Löschung aus dem Register stellen, wenn eine EPPS in schwerwiegender Weise maßgebliche Verpflichtungen nach nationalen Rechtsvorschriften gemäß Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 1 nicht erfüllt.

Außerdem erhalten nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung die zuständigen nationalen Kontaktstellen des Sitz-Mitgliedstaates Kopien der Jahresabschlüsse, externer Prüfberichte über die Jahresabschlüsse der EPPS und einer Aufstellung der Spender und Zuwendungsleistenden mit ihren Spenden oder Zuwendungen gemäß Artikel 20 Absätze 2, 3 und 4 der Verordnung. Nach Artikel 23 Absatz 5 der Verordnung werden die nationalen Kontaktstellen von der europäischen Behörde und dem Anweisungsbefugten des Europäischen Parlaments unterrichtet über alle mutmaßliche illegale Aktivitäten und Fälle von Betrug oder Korruption, die die finanziellen Interessen der Europäischen Union schädigen können.

Nach Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung tauschen zudem die Mitgliedstaaten über ihre nationalen Kontaktstellen Informationen aus und unterrichten einander regelmäßig über Angelegenheiten in Zusammenhang mit Finanzierungsbestimmungen sowie entsprechenden Kontrollen und Sanktionen.

Die Bestimmungen über die Rolle von Behörden des Sitz-Mitgliedstaates einer EPPS würden überwiegend praktische Bedeutung nur dann erlangen, wenn zukünftig eine EPPS ihren Sitz in Deutschland (statt bisher Brüssel, Belgien) haben sollte. Dagegen sind bei dem durch Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung vorgesehenen Informationsaustausch zwischen der europäischen Behörde, dem Anweisungsbefugten des Europäischen Parlaments und den Mitgliedstaaten über ihre nationalen Kontaktstellen Informationsvorgänge mit unterschiedlichen fachlich betroffenen Stellen in Deutschland, insbesondere dem Präsidenten des Deutschen Bundestags / Bundestagsverwaltung als der in Deutschland für die Prüfung der Rechenschaftsberichte und die staatliche Teilfinanzierung der Parteien zuständigen Behörde, zu erwarten.

Angesichts der bestehenden Zuständigkeit als Verbotsbehörde bei Vereinsverboten nach § 3 Absatz 2 Nr. 2 Vereinsgesetz wäre das Bundesministeriums des Innern die in der Bundesrepublik Deutschland zuständige Stelle für Gesuche nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung. Um eine einheitliche nationale Kontaktstelle gegenüber der europäischen Behörde und für die Zuleitung von Informationen über Angelegenheiten im Zusammenhang mit Finanzierungsbestimmungen sowie entsprechenden Kontrollen und Sanktionen zu haben, wird in einem neuen § 30a das Bundesministerium des Innern als zuständige Behörde für die auf nationale Stellen Bezug nehmenden Bestimmungen der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 bestimmt.